

Wärmeliefervertrag »MeineUckerWärme« für Mieter (Direktabrechnung)

zwischen

Stadtwerke Prenzlau GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Harald Jahnke
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau
Steuernummer 062/126/00235
Amtsgericht Neuruppin HRB-2141
nachfolgend **SW Prenzlau** genannt

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung



Tel. 03984 853-0
Fax 03984 853-199
info@stadtwerke-prenzlau.de
www.stadtwerke-prenzlau.de

und

Frau Herr Firma

Name | Vorname | Firma
vertreten durch
Straße | Nr.
PLZ Ort | Ortsteil

Kundennummer Geburtstag (TT.MM.JJJJ)
Registergericht | Registernummer
Steuernummer Telefon
E-Mail

nachfolgend **Kunde** genannt

wird folgender Wärmeliefervertrag »MeineUckerWärme« für die nachstehend genannte Abnahmestelle geschlossen.

§ 1 Abnahmestelle | Vertragsobjekt

PLZ Ort | Ortsteil (falls abweichend von der Postanschrift)
Straße | Nr. (falls abweichend von der Postanschrift)

Etage Wohnungsnummer
Wohnfläche in m² Anzahl der Räume

§ 2 Art und Umfang der Wärmelieferung

- Die SW Prenzlau stellen dem Kunden für seine vorgenannte Abnahmestelle entgeltlich Wärme für Raumwärme und ggf. Warmwasser, gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), bereit.
- Die bereitgestellte Wärme wird unter Einbeziehung regenerativer Energiequellen erzeugt. Die SW Prenzlau liefern einen Wärmeenergiemix, welcher neben umweltfreundlichem Erdgas aus Geothermie, Klärgas, Biogas sowie im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird. Der Kunde verpflichtet sich, seine vorgenannte Abnahmestelle für die Vertragslaufzeit angeschlossen zu halten und deren bestellten Wärmebedarf, entsprechend § 3 dieses Vertrages, mit dem von den SW Prenzlau gelieferten Wärmeenergiemix zu decken. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Kunde abweichend von § 3 AVBFernwärmeV ausdrücklich, im Vertragsobjekt keine eigenen konventionell und/oder regenerativ betriebenen Wärmeerzeugeranlagen zu errichten oder zu betreiben oder von Dritten errichten oder betreiben zu lassen und keine Wärme von Dritten zu beziehen.
- Der Anschluss der Kundenanlage erfolgt direkt. Der Wärmeträger für die Wärmelieferungen ist Heizwasser, welches die SW Prenzlau an der Übergabestelle (gemäß Ziffer 6. der Allgemeinen Bestimmungen zum Direktabrechnungs-Wärme-Liefervertrag) zur Verfügung stellen und nach Wärmeentzug wieder zurücknehmen. Das Heizwasser verbleibt im Eigentum der SW Prenzlau und darf weder entnommen noch verändert werden.
- Die Übergabestellen sind in Ziffer 6. der Allgemeinen Bestimmungen zum Direktabrechnungs-Wärme-Liefervertrag definiert.
- Der Kunde versichert, Mieter bzw. sonstiger berechtigter Nutzer der vorgenannten Abnahmestelle zu sein.

§ 3 Anschlussleistung

- Die vom Gebäudeeigentümer nach DIN EN 12831 für den Auslegungsfall zu ermittelnde und mit dem Kunden vereinbarte Anschlussleistung (Wärmeanschlusswert) für die mit Wärme zu versorgende Abnahmestelle beträgt über die gesamte Vertragslaufzeit:

Anschlussleistung in kW

§ 4 Vertragsdauer

- Dieser Vertrag wird für die Dauer des Mietverhältnisses der unter § 1 genannten Abnahmestelle geschlossen und tritt mit Übernahme der unter § 1 genannten Abnahmestelle zum nachstehenden Datum in Kraft:

Datum der Übernahme

§ 5 Sonstiges

- Die beiliegenden Allgemeinen Bestimmungen, die Anlagen sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien haben von ihnen Kenntnis genommen und sind mit ihrer Geltung und den einzelnen Regelungen einverstanden, sofern der Vertrag keine abweichende Regelung enthält.

Der Kunde ist an seinen Vertrag nicht gebunden, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung auch ohne Begründung den Vertrag schriftlich widerruft. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau. Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für bereits erfolgte Wärmelieferungen Wertersatz zu leisten. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterzeichnung dieses Vertrages gleichzeitig, über sein Widerrufsrecht belehrt worden zu sein und die umseitigen Allgemeinen Bestimmungen zum Vertrag zur Kenntnis genommen sowie die unter Ziffer 8.9 der Allgemeinen Bestimmungen genannten wesentlichen Vertragsbestandteile erhalten zu haben.

Datum | Unterschrift - Stadtwerke Prenzlau GmbH

X
Ort | Datum | Unterschrift - Kunde (Bitte in Druckschrift wiederholen)

Allgemeine Bestimmungen zum Wärmeliefervertrag »MeineUckerWärme« für Mieter (Direktabrechnung)

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung mit Wärme und ggf. Warmwasser, sofern für Warmwasser die technischen Voraussetzungen von Seiten des Gebäudeeigentümers geschaffen wurden und ein separater Warmwasserzähler der SW Prenzlau installiert wurde, durch die SW Prenzlau.

1.2 Die SW Prenzlau sind berechtigt, die Temperaturfahrkurve und die Temperaturspreizung zu ändern. In diesem Fall werden die SW Prenzlau die Heizwasser-Durchflussmenge so anpassen, dass der Wärmeleistungsbedarf des Kunden auch weiterhin gedeckt wird. Für den Kunden ergeben sich in wirtschaftlicher Hinsicht daraus keine Nachteile.

1.3 Die SW Prenzlau erklären sich grundsätzlich bereit, auf Verlangen des Kunden eine Anpassung der im Vertrag genannten Anschlussleistung auf Grund von bauphysikalischen Veränderungen nach Übergabe der Wärmebedarfsberechnung nach DIN EN 12831 zu prüfen, sofern dies den SW Prenzlau technisch und wirtschaftlich möglich ist. Voraussetzung für die Änderung der Wärmeleistung ist außerdem, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Änderung zwischen den Vertragsparteien eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird.

2. Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag wird für die Dauer des Mietverhältnisses des Kunden für die unter § 1 genannte Abnahmestelle geschlossen. Der Kunde kann diesen Vertrag auf Grund der Beendigung des Mietverhältnisses gemäß § 32 Abs. AVBFernwärmeV mit einer zweimonatigen Frist zum Ende eines Kalendermonates kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

3. Wärmepreis | Preisanpassung | Steuern und öffentliche Abgaben

3.1 Der Kunde zahlt den SW Prenzlau für die Vorhaltung der Erzeugeranlage/Hausanschluss-/Wohnungsstation, die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge und die Messung sowie Verrechnung der Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus dem Mess-/Verrechnungspreis, dem Leistungs-/Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen. Die für den Kunden gültigen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt »MeineUckerWärme« für die Versorgung mit Wärme durch die SW Prenzlau gemäß Anlage 1. Das Preisblatt ist Vertragsbestandteil. Zu den genannten Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (zurzeit 19 %) berechnet. Die Leistungs-/Grundpreisberechnung erfolgt unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung des Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Die SW Prenzlau sind berechtigt, die Preise nach den im Preisblatt angegebenen Preisanpassungsklauseln und Bedingungen zu ändern. Preisänderungen werden durch Übersendung des neuen Preisblattes an den Kunden und Angabe des Zeitpunktes der Preisänderung wirksam.

3.2 Soweit für die SW Prenzlau künftig erhöhte oder neue Steuern, Abgaben oder andere Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen die sich auf den Wärmepreis auswirken rechtswirksam werden, erfolgt zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine Umlegung auf den Wärmepreis in gleicher Höhe. Entsprechendes gilt für diesbezügliche Entlastungen.

3.3 Der Elektroenergieverbrauch der Erzeugeranlage/Hausanschluss-/Wohnungsstation ist in den Preisen gemäß Preisblatt »MeineUckerWärme« für die Lieferung von Wärme nicht enthalten und geht zu Lasten des Kunden.

4. Messung | Abrechnung | Bezahlung und Verzug

4.1 Einzelheiten bezüglich der Messung, Abrechnung, Abrechnungszeitraum ergeben sich aus der AVBFernwärmeV. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundpreis/Leistungspreis bzw. Messpreis) sind, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die verbrauchsunabhängigen Entgelte zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung der Anschlussleistung gemäß § 3 des Vertrages.

4.2 Sämtliche Rechnungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Werden die Zahlungen des Kunden nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten je schriftliche Mahnung pauschal 5,00 € und je Sperrandrohung 7,50 €. Verzugszinsen werden mit 5 % p. a. über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Fälligkeit berechnet.

4.3 Das mit dem Warmwasser anfallende Abwasser wird gesondert und zwar gemäß der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Prenzlau sowie den jeweils gültigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH (AEB-A) in Rechnung gestellt.

5. Weiterleitung der Wärme

5.1 Die Weiterleitung der von den SW Prenzlau gelieferten Wärme zur Versorgung anderer Gebäude oder Dritter bedarf der vorherigen Zustimmung der SW Prenzlau.

6. Übergabestellen | Eigentums- und Liefergrenzen

6.1 Die Übergabestellen, von den SW Prenzlau aus gesehen, sind: an der ersten Rohrleitungsverdrahtung im Netzvor- und Netzrücklauf nach der Hauseinführung und an den Wohnungswärmestationsaus- und -eintrittsarmaturen im Vor- und Rücklauf der Steigeleitung vor der Wohnungswärmestation sowie an den Wohnungswärmestationsaus- und -eintrittsarmaturen im Vor- und Rücklauf der Raumheizung nach der Wohnungswärmestation und an der Absperrarmatur vor Kaltwassereintritt und nach der Absperrarmatur Gebrauchswasseraustritt, sofern in dem Anschlussvertrag mit dem Gebäudeeigentümer keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Die Steigeleitungen sowie die Verteilerleitungen im Haus stehen nicht im Eigentum der SW Prenzlau.

6.2 Die Übergabestellen sind Eigentums- und Liefergrenze zwischen der Anlage des Kunden und den SW Prenzlau. Alle dahinter befindlichen Anlagenteile sind im Sinne von § 12 AVBFernwärmeV Kundenanlage. Zum Eigentum der SW Prenzlau gehören weiterhin der Differenzdruck-Volumenstromregler und die Messeinrichtung(en) [Wärmemengenmeseinrichtungen, ggf. Kaltwasser- und Warmwasserzähler].

7. Zutrittsrecht

7.1 Der Kunde hat dem mit einem Betriebsausweis versehenen Beauftragten der SW Prenzlau den Zutritt zu seinem Grundstück und seinem Vertragsobjekt jederzeit zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Der sich daraus ergebende Nachteil / Schaden ist vom Kunden zu ersetzen. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, im Einflussbereich des Kunden die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den SW Prenzlau hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von den SW Prenzlau nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

8.2 Mitteilungen des Kunden gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben unverzüglich und schriftlich zu erfolgen.

8.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthält.

8.4 Aufhebung, Änderung oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragspartner sind sich einig, dass jedwede - auch konkludente - nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.

8.5 Die SW Prenzlau sind berechtigt, die Allgemeinen Bestimmungen dieses Vertrages mit Preisblatt (allgemeine Versorgungsbedingungen i. S. der AVBFernwärmeV) durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§1 (4), §4 (1 und 2) AVBFernwärmeV).

8.6 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Verträge über die Lieferung von Wärme einschließlich aller Nachträge und darauf bezogene Abmachungen für die im Vertrag genannte Abnahmestelle zwischen dem Kunden und den SW Prenzlau außer Kraft.

8.7 Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Prenzlau vereinbart, sowie die Gültigkeit des deutschen Rechts festgelegt.

8.8 Die AVBFernwärmeV liegt zur jederzeitigen Einsichtnahme während den Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der SW Prenzlau aus und kann auf Anfrage auch kostenlos per Post bezogen werden.

8.9 Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

Anlage 1 | Preisblatt »Meine UckerWärme«

Anlage 2 | AVBFernwärmeV